

BEITEN BURKHARDT

**Satzung der
Georg Johannes Hipp-Stiftung**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Stiftungszweck.....	3
§ 3	Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	4
§ 4	Grundstockvermögen und Zuwendungen	5
§ 5	Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	5
§ 6	Organe der Stiftung	5
§ 7	Vorstand	6
§ 8	Aufgaben des Vorstands.....	7
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 10	Kuratorium.....	9
§ 11	Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums	10
§ 12	Satzungsänderung.....	10
§ 13	Zweckerweiterung, Zweckänderung, Umwandlung, Aufhebung	11
§ 14	Vermögensanfall.....	11
§ 15	Stiftungsaufsicht	12
§ 16	Inkrafttreten	12

Satzung der

Georg Johannes Hipp-Stiftung in Traunstein/ Chiemgau

Präambel

Insbesondere die Kenntnis um die Belange kranker und bedürftiger Menschen, die auf seinem beruflichen Wirken beruhende besondere Beziehung zur ökologischen Landwirtschaft sowie sein besonderes Interesse am Umweltschutz veranlassen den Stifter zur Gründung der Georg Johannes Hipp-Stiftung. Aus Verbundenheit des Stifters mit dem Chiemgau und der Stadt Traunstein soll die Georg Johannes Hipp-Stiftung ihren Sitz in Traunstein/ Chiemgau haben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Stiftung führt den Namen

"Georg Johannes Hipp-Stiftung".

1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

1.3 Sie hat ihren Sitz in Traunstein/ Chiemgau.

1.4 Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

2.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.2 Zweck der Stiftung ist:

- a) die Unterstützung kranker und sonst hilfsbedürftiger Menschen jeglichen Alters gemäß § 53 AO,
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich im Bereich der ökologischen Landwirtschaft,
- c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- d) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - e) die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere begabter Schüler, Auszubildender und Studenten, sowie
 - f) die Förderung der Entwicklungshilfe in Ländern der sog. Dritten Welt.
- 2.3 Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- die Förderung von entsprechenden Projekten, Vorhaben, Maßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich innerhalb des Landkreises Traunstein und der Region Chiemgau sowie auch in Entwicklungsländern, und
 - die Durchführung entsprechender eigener Projekte, Vorhaben, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
- 2.4 Die in § 2.2 aufgeführten Zwecke und die in § 2.3 aufgeführten Maßnahmen müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Eine Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung darf jedoch den nach den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitserfordernissen gemäß § 58 Abs. 5 AO zulässigen Teil ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- 3.3 Die Stiftung erfüllt ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst, durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, oder indem sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt (§ 58 Nr. 2 AO). Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Grundstockvermögen und Zuwendungen

- 4.1 Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen von einer Million Euro ausgestattet.
- 4.2 Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Wertpapieren des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt als auch für den Stiftungszweck verwendet werden kann.
- 4.3 Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- 6.1 Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- 6.2 Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des

Vorstands kann das Kuratorium die Zahlung einer in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

- 6.3 Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus einer Person. Das Kuratorium kann jedoch eine höhere Mitgliederzahl von bis zu drei Personen bestimmen.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Vorstands scheiden in jedem Falle mit Vollendung ihres fünfundseitzigsten Lebensjahres aus dem Vorstand aus, sofern nicht der gemäß § 7.3 zur Bestellung der Vorstandsmitglieder Zuständige im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- 7.3 Zu Lebzeiten des Stifters werden die Vorstandsmitglieder von dem Stifter und nach seinem Tode von seiner Ehefrau, Frau Monika Hipp, bestimmt. Sobald der Stifter und seine Ehefrau, Frau Monika Hipp, verstorben sind, wird der Vorstand von dem Kuratorium gewählt.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist der Stifter, nach dessen Tod seine Ehefrau, Frau Monika Hipp, und nach dem Ableben beider das Kuratorium.
- 7.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Niederlegung oder aus anderem Grunde aus seinem Amt aus, wird für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied bestellt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- 7.6 Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, auf die Dauer seiner Amtszeit.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 8.1 Sofern nicht die Zuständigkeit des Kuratoriums begründet ist, entscheidet der Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind gesamtvertretungsberechtigt; besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist dieser einzelvertretungsberechtigt.
- 8.2 Der Vorstand hat im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Grundstockvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahres- und Mittelverwendungsrechnung und des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes.
- 8.3 Insbesondere hat der Vorstand die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- 8.4 Der Vorstand hat die Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe des Beratungspunkts verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht,

können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder per Fax bzw. E-Mail gefasst werden.

- 9.2 Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- 9.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.
- 9.4 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- 9.5 Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten, im Fall des schriftlichen Verfahrens vom Vorsitzenden, zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- 9.6 Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.
- 9.7 Die Regelungen über die Beschlussfassung gemäß §§ 9.1 bis 9.5 sind nicht zu beachten, solange der Vorstand nur aus einer Person besteht.

§ 10 Kuratorium

- 10.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Zu Lebzeiten des Stifters kann dieser und anschließend das Kuratorium selbst eine höhere Mitgliederzahl von bis zu sieben Mitgliedern bestimmen.
- 10.2 Mindestens ein Mitglied des Kuratoriums muss den rechts- oder steuerberatenden Berufen angehören.
- 10.3 Zu Lebzeiten des Stifters werden die Mitglieder des Kuratoriums von dem Stifter und nach seinem Tode von seiner Ehefrau, Frau Monika Hipp, jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Kuratoriums fort.
- 10.4 Sobald der Stifter und seine Ehefrau, Frau Monika Hipp, verstorben sind, gilt Folgendes: Sowohl die amtierenden Kuratoriumsmitglieder als auch später hinzugewählte Mitglieder gehören dem Kuratorium vorbehaltlich einer Amtsniederlegung auf Lebenszeit an. Sie scheiden jedoch mit Vollendung ihres fünfundsechzigsten Lebensjahrs aus dem Kuratorium aus, sofern nicht das Kuratorium im jeweiligen Einzelfall etwas anderes beschließt. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ergänzt sich das Kuratorium unverzüglich durch Zuwahl auf Vorschlag des Kuratoriumsvorsitzenden.
- 10.5 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt, und zwar für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.6 Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- 11.1 Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- 11.2 Das Kuratorium ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7.3, die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - e) die Feststellung der Jahres- und Mittelverwendungsrechnung.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

- 11.3 Das Kuratorium ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Stiftungsgesetz zu erteilen.
- 11.4 Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1 Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern, die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern oder zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. § 13 der Satzung bleibt unberührt.
- 12.2 Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, bedarf der Änderungsbeschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 12.3 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Diese ist unter Vorlage einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde zu beantragen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Umwandlung, Aufhebung

- 13.1 Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Die Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Beschlüsse über Zweckerweiterung oder Zweckänderung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- 13.3 Beschlüsse über Zweckerweiterung oder Zweckänderung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die in § 2.2a) dieser Satzung genannten Zwecke. Über die Verteilung des Vermögens in diesem Sinne beschließt das Kuratorium. Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörden erfolgen. Eine Rückzahlung des Grundstockvermögens an die Stifter und Zustifter sowie deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- 15.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsrechts des Freistaates Bayern.
- 15.2 Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern in München.
- 15.3 Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Pfaffenhofen an der Ilm,

3.12.2008

Monika Lipp

Monika Hipp

in Vertretung von Georg Johannes Hipp

Anerkannt von der
Regierung von Oberbayern

mit RS vom 04.12.08 Nr.

12.1-1222.1 TS 31

